

Das flächenhafte Naturdenkmal „Quellkalkhügel nebst aufgelassenen Kalkgruben und Torfstichen im Unteren Moos“

ist wahrscheinlich der bedeutendste Rest dieser im bayerischen Teil des Donaumooses ehemals weit verbreiteten geologischen Erscheinung, welcher noch eine ursprüngliche Pflanzen- und Tierwelt aufweist.



V e r o r d n u n g

über das flächenhafte Naturdenkmal
"Quellkalkhügel nebst aufgelassenen
Kalkgruben und Torfstichen im Unteren
Moos", Fl.Nr. 1080 Gemarkung Reisen-
burg

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4
i.V. mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetz
(BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Günzburg folgende
mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 15.02.1978
Nr. 820-8631.5/3 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der an der Gemarkungsgrenze Reisenburg/Riedhausen gelegene
"Quellkalkhügel nebst aufgelassenen Kalkgruben und Torfsti-
chen im Unteren Moos" wird unter dieser Bezeichnung in den
in § 2 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Natur-
denkmal geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von 1,5886 ha. Es umfaßt
das Grundstück Fl.Nr. 1080 der Gemarkung Reisenburg.
- (2) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in Flurkarten
M 1 : 5000 grün eingetragen, die beim Landratsamt als un-
terer Naturschutzbehörde und bei der Stadt Günzburg
niedergelegt sind.
- (3) Die Karte wird beim Landratsamt Günzburg archivmäßig ver-
wahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zu-
gänglich.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck des Naturdenkmals ist es

1. den Quellkalkhügel als wahrscheinlich bedeutendsten Rest dieser im bayerischen Teil des Donaumooses ehemals weitverbreiteten geologischen Erscheinung, der noch eine ursprüngliche Pflanzen- und Tierwelt aufweist, vor Zerstörung zu schützen,
2. die auf dem Grundstück wachsende seltene Flora, z.B. Frühlingsenzian (*Gentiana verna*), Deutscher Enzian (*Gentiana germanica*), Knoblauch-Gamander (*Teucrium scordium*), Sumpf-Blutauge (*Comarum palustre*), Sumpfbirse (*Eleocharis palustris*), Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*) zu erhalten,
3. den ökologisch besonders wertvollen Kontakt mit feuchtigkeitsliebenden Pflanzengesellschaften im Torfstichgelände der Umgebung zu erhalten.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten; dazu gehören insbesondere:

1. Aufschüttungen, Ablagerungen, Düngen und Drainagen durchzuführen oder Chemikalien aufzubringen.
2. Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen.

Das Verbot, nach Art. 5 NatEG vollkommen geschützte Pflanzen zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen bleibt unberührt.

§ 4

Genehmigung

- (1) Vom Verbot des § 3 kann das Landratsamt mit Zustimmung der Regierung von Schwaben eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbart ist.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs an Nebenbestimmungen geknüpft werden.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen bleibt die ordnungsgemäße, herkömmliche Nutzung als Streuwiese.

Das Grundstück darf einmal jährlich im Herbst gemäht werden. Ebenso bleiben evtl. erforderlich werdende Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation durch die untere Naturschutzbehörde ausgenommen.

§ 6

Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt oder der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte des Landratsamtes zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 3 ohne Genehmigung des Landratsamtes Veränderungen im geschützten Bereich vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage gem. § 4 Abs. 2 nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anzeigepflicht gem. § 6 nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Günzburg, den 19. Juni 1978
Landratsamt:

gezeichnet Dr. Simnacher

- Dr. S i m n a c h e r -
Landrat